

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1069
BESCHLUSS-NR. 2021-78
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **04** **BAUPLANUNG**
04.05 **Nutzungsplanung**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung des Reglementes über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds / Substantielles Protokoll**

[...]

- 6. Geschäft-Nr. 2020/103**
Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung des Reglementes über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

ANTRAG DES STADTRATES

Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat mit Beschluss (SRB-Nr. 2020-205) vom 5. November 2020 mittels Auszug aus dem stadträtlichen Protokoll vom 5. November 2020 folgenden Antrag:

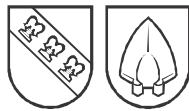
DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Das Reglement über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Hochbau
 - b. Abteilung Finanzen
 - c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

Für die detaillierten Ausführungen und den exakten Wortlaut des Weisungstextes wird auf die separaten Akten verwiesen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1069
BESCHLUSS-NR. 2021-78

ABSCHIED DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Vorberatung dieses Geschäftes fand durch die Geschäftsprüfungskommission statt. Mit Schreiben vom 5. Januar 2021 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission dem Gesamtrat einstimmig das Reglement zu genehmigen.

PLENARDEBATTE

Verzicht auf die Durchführung einer Eintretensdebatte, da die anwendbaren Bestimmungen der gemeinderätlichen Geschäftsordnung (Art. 32 GeschO GGR) eine grundsätzliche Einführungsdiskussion im vorliegenden Fall nicht zwingend vorschreiben.

REFERAT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

REFERENT GEMEINDERAT PETER VOLLENWEIDER, BDP

Gemeinderat Peter Vollenweider, BDP, in seiner Funktion als Referent der Geschäftsprüfungskommission, präsentiert dem Rat die Vorlage und nimmt nochmals dezidierten Bezug auf die wichtigsten Eckpunkte und den Kerngehalt des Geschäftes. Der materielle Bestandteil der Vorlage ergibt sich im Weiteren aus den detaillierten Geschäftsakten, insbesondere der stadrätlichen Antragsschrift und dem sinngemäss rezierten Kommissionsabschied, wozu auf die separaten Dokumente verwiesen wird.

Auf die wortgetreue Protokollierung der Ausführungen des Kommissionsreferenten wird zufolge der eindeutigen Faktenlage und der subsidiär konsultierbaren Dokumente verzichtet.

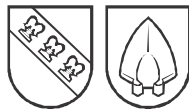
Der Ratspräsident erteilt weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission das Wort.

WEITERE VOTEN MITGLIEDER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

GEMEINDERAT ROMAN NÜSSLI, SVP

Gemeinderat Roman Nüssli, SVP, gibt namens der angeschlossenen Fraktion bekannt, wonach diese keine weiteren Gründe erkenne, die strengen und einschlägigen Vorgaben, die der Kanton Zürich mit seinen Vorlagen präsentiere, weiter einzuschränken. Der stadrätliche Antrag könne somit, wie vorliegend, genehmigt werden.

Nachdem weder weitere Mitglieder der vorberatenden Geschäftsprüfungskommission noch Mitglieder aus dem Ratsplenum das Wort zu begehren wünschen und auch der Stadtrat das Bedürfnis zur Worterteilung verneint, leitet *der Ratspräsident* das Abstimmungsprozedere zur Beschlussfassung ein.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1069
BESCHLUSS-NR. 2021-78

ABSTIMMUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT

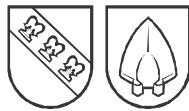
AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN ABSCHIED DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST:

4. Das Reglement über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird genehmigt.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
6. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. § 7 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 500 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
7. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
8. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.
9. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Hochbau
 - b. Abteilung Finanzen
 - c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

Der obgenannte Beschluss kam in der zur Dispositivziffer 1 durchgeführten Abstimmung mit Einstimmigkeit zu Stande.

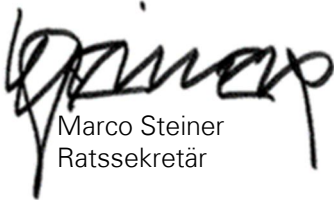
Für getreuen Auszug aus dem Protokoll



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
SITZUNG VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1069
BESCHLUSS-NR. 2021-78

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 05.02.2021